

RS OGH 2020/9/16 7Ob99/20i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.2020

Norm

ABGB §914 III h

Rechtssatz

Unterschiedliche (steuer?)rechtliche und wirtschaftliche Gestaltungsmöglichkeiten erfordern eine Differenzierung zwischen Asset-Deal und Share-Deal, die es in Verbindung mit der gebotenen einschränkenden Auslegung von Risikoausschlüssen verbieten, den Deckungsausschluss für die Übernahme eines Maklerbestands auch auf den Erwerb von Geschäftsanteilen zu erstrecken.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 99/20i
Entscheidungstext OGH 16.09.2020 7 Ob 99/20i

Schlagworte

Rechtsschutzversicherung; Deckungsausschluss

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133273

Im RIS seit

03.11.2020

Zuletzt aktualisiert am

29.12.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at